VERORDNUNG (EWG) Nr. 225/78 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Vom Wirtschaftsjahr 1977/78 an können Interventionskäufe von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen zum Referenzpreis getätigt werden.

Aus Interventionsbeständen stammender, zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen, der für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt ist, sollte zum Referenzpreis abgegeben werden.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 der Kommission vom 2. Februar 1977 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (2) ist dementsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 erhält folgende Fassung :

„(2) Der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus Interventionsbeständen wird bestimmt, indem, je nachdem, der gegebenenfalls um die monatlichen Erhöhungen berichtigte Interventionspreis oder Referenzpreis auf die das Interventionslager verlassende Menge angewendet wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. August 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977, S. 21.